



Stiftung
Rheinland-Pfalz
für Kultur

Förderrichtlinien der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur



INHALT

A. Allgemeine Bestimmungen	4
A.1. Zweck der Zuwendung und Rechtsgrundlagen	4
A.2. Gegenstand der Förderung	5
B. Projektförderung.....	5
B.1. Gegenstand der Förderung (Projektkategorien).....	5
1.1. Bildende Kunst	5
1.2. Darstellende Kunst und Musik	5
1.3. Film.....	6
1.4. Literatur.....	6
1.5. Soziokultur	6
1.6. Spartenübergreifende Projekte	6
B.2. Zuwendungsempfänger	7
B.3. Zuwendungsvoraussetzung.....	7
B.4. Art und Umfang der Zuwendung	8
B.5. Bemessungsgrundlage	9
B.6. Zuwendungsfähige Ausgaben	9
B.7. Verfahren	9
7.1. Antrag.....	9
7.2. Entscheidung.....	10
7.3. Bewilligung und Auszahlung	10
7.4. Abrechnung.....	10
C. Kultursommer-Projekte	10
C.1. Gegenstand der Förderung.....	10
C.2. Zuwendungsempfänger	11
C.3. Zuwendungsvoraussetzungen.....	11
C.4. Art und Umfang der Förderung.....	12
C.5. Sonstige Bestimmungen	12
C.6. Verfahren.....	12
6.1. Antrag.....	12
6.2. Entscheidung.....	13
6.3. Bewilligung und Auszahlung	13



6.4. Abrechnung.....	13
D. Stipendien.....	14
D.1. Zuwendungsempfänger	14
1.1. Künstlerhaus Schloss Balmoral	14
1.2. Künstlerhaus Edenkoben	15
D.2. Zuwendungsvoraussetzung.....	15
D.3. Art und Umfang/Höhe der Zuwendung	15
3.1. Zuwendungsart	15
3.2. Zusätzliche Zuwendungen.....	15
D.4. Verfahren	15
4.1. Stipendienvergabe	15
4.2. Antrag.....	16
4.3. Entscheidung.....	16
4.4. Verwendungsnachweis	16
E. Institutionelle Förderung.....	16
F. Ankauf von Werken der Bildenden Kunst.....	16



A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A.1. ZWECK DER ZUWENDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

1. Die Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur - im Folgenden Kulturstiftung genannt - gewährt auf Grundlage der Stiftungsurkunde vom 23.12.1991 (vgl. Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 49, S. 1358 ff.) und der Satzung i.d.F. vom 13.12.2012, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20.12.1971, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 03.07.2012 (GVBL. S. 199) und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20.12.2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur in Rheinland-Pfalz. In Ausnahmefällen mit besonderem und nachhaltigem Interesse für die Kultur des Landes ist eine institutionelle Förderung möglich (vgl. Abschnitt E).
2. Die Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur fördert gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung insbesondere Vorhaben im Bereich der Bildenden Kunst, der Darstellenden Kunst, des Films, der Literatur, der Musik und der Soziokultur sowie spartenübergreifende Vorhaben. Zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern können Stipendien vergeben werden.
3. Die Kulturstiftung veranstaltet den „Kultursommer Rheinland-Pfalz“ gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung. Der Kultursommer Rheinland-Pfalz fördert kulturelle Angebote der Freien Szene sowie ausgewählte kulturelle Angebote kommunaler Antragsteller in Rheinland-Pfalz im Zeitraum Mai bis Oktober.
4. Ziel der Förderung durch die Kulturstiftung ist die Schaffung von Voraussetzungen zur freien Entfaltung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Entwicklung neuer künstlerischer Ausdrucksformen, die nachhaltige Vermittlung von Kunst und Kultur, die Förderung des künstlerischen Nachwuchses, die Pflege des kulturellen Erbes sowie die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit.
5. Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung gemäß §2 Abs. 4 der Satzung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und eigene Einrichtungen schaffen.
6. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.
7. Die Gewährung von Zuwendungen kann davon abhängig gemacht werden, ob die Verwendungsnachweise zurückliegender Projekte des Antragstellers fristgerecht vorgelegt und ohne Beanstandung geprüft und abgeschlossen werden konnten.



A.2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gegenstand der Förderung sind

1. insbesondere Projekte mit überregionaler, landesweiter und internationaler Wirksamkeit und Bedeutung sowie der Erwerb von Werken der Bildenden Kunst (Projektförderung als Regelförderung, vgl. Abschnitt B),
2. Projekte im Rahmen des Kultursommers Rheinland-Pfalz (Kultursommer-Projekte, vgl. Abschnitt C) und
3. Stipendien insbesondere der Künstlerhäuser Edenkoben und Schloss Balmoral (Stipendien, vgl. Abschnitt D)

B. PROJEKTFÖRDERUNG

B.1. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG (PROJEKTKATEGORIEN)

1.1. BILDENDE KUNST

Gefördert werden insbesondere folgende Vorhaben:

- a) Projekte des zeitgenössischen Kunstschaffens einschließlich Dokumentationen und Publikationen
- b) Ausstellungen
- c) Wettbewerbe

1.2. DARSTELLENDENDE KUNST UND MUSIK

Gefördert werden insbesondere folgende Vorhaben:

- a) Festivals sowie Theater-, Tanz- und Musiktage
- b) Wettbewerbe mit landesweiter und internationaler Wirksamkeit
- c) Neuinszenierungen, neue Choreografien und Kompositionsaufträge
- d) Künstlerische Qualifizierung des Nachwuchses und im Amateurbereich
- e) Einzelaufführungen und Aufführungsreihen
- f) Gemeinschafts- und Austauschvorhaben mit ausländischen Künstlern sowie internationale Gastspiele junger rheinland-pfälzischer Künstler



1.3. FILM

Gefördert werden insbesondere folgende Vorhaben:

- a) die Herstellung von Dokumentar- und Kurzfilmen von besonderem künstlerischen Rang
- b) die Entwicklung von Drehbüchern und Konzepten
- c) Dokumentationen zum rheinland-pfälzischen audiovisuellen Erbe
- d) Erstellung von Zusatzkopien und Untertitelungen zur internationalen Präsentation
- e) Vorführungen von nationaler und internationaler Filmkunst
- f) nationale und internationale Workshops

1.4. LITERATUR

Gefördert werden insbesondere folgende Vorhaben:

- a) Literaturtage, Lesereihen, literarische Veranstaltungen
- b) überregionale und landesweite Wettbewerbe
- c) überregionale und landesweite Schreibwerkstätten
- d) Literaturzeitschriften
- e) Publikationen von herausragender literarischer Qualität

1.5. SOZIOKULTUR

Gefördert werden insbesondere folgende Vorhaben:

- a) Projekte und Kurse soziokultureller Einrichtungen in allen künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifend, die maßgeblich die künstlerische und kulturelle Bildung unterstützen
- b) kulturelle Aktivitäten, die sich durch nachhaltige Vermittlung künstlerischer Fähigkeiten generationsübergreifend auszeichnen
- c) Entwicklungs- und Vernetzungsmaßnahmen

1.6. SPARTENÜBERGREIFENDE PROJEKTE

Gefördert werden insbesondere folgende Vorhaben:

1. Projekte, die tradierte Genregrenzen produktiv überwinden und die Zusammenarbeit mit Künstlern anderer Sparten ermöglichen
2. Projekte, die intermedial ausgerichtet sind oder neue Interaktionsformen erproben



B.2. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Eine Förderung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in Rheinland-Pfalz erhalten. Eine mögliche Förderung an Unternehmen im Einzelfall kann nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Europäischen Beihilferechts erfolgen.

B.3. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNG

1. Vorhaben sind in der Regel in Rheinland-Pfalz zu realisieren.
2. Der Antragsteller hat sich um Mittel von privaten und öffentlichen Geldgebern zu bemühen. Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist nachzuweisen.
3. Es werden nur Vorhaben gefördert, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
4. Das zur Förderung beantragte Vorhaben ist vom Antragsteller grundsätzlich in Höhe von mindestens zehn Prozent der Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln (Eigenmittel) zu finanzieren. Eigenmittel sind Geldleistungen, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen bereitstellt. Hierzu gehört nicht der Wert von Sachleistungen, sondern in erster Linie Erträge aus Vermögensverwaltung, Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, allgemeine Spenden und Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Zuwendungen Dritter, zweckgebundene Spenden, Teilnehmerbeiträge und sonstige Zahlungen sind keine Eigenmittel sondern Einnahmen.
5. Die Kulturstiftung kann einer Ermäßigung des Eigenmittelanteils in angemessenem Umfang zustimmen, wenn der Antragsteller freiwillige unentgeltliche Leistungen erbringt.
6. Freiwillige, unentgeltliche Leistungen des Antragstellers und Dritter sind nicht Bestandteil des Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplans, sondern getrennt davon auszuweisen und, soweit sie für die Bewilligung maßgebend sind, im Zuwendungsbescheid für verbindlich zu erklären.
7. Besondere Voraussetzungen:
 - a) Neuinszenierungen und neue Choreographien werden nur gefördert, wenn der Zuwendungsempfänger mindestens drei Aufführungen in Rheinland-Pfalz sicherstellt.
 - b) Bei Kompositionsaufträgen muss in der Regel die Uraufführung in Rheinland-Pfalz stattfinden.
 - c) Publikationen herausragender literarischer Qualität werden nur gefördert, wenn die Publikation eine Erstveröffentlichung ist.



B.4. ART UND UMFANG DER ZUWENDUNG

1. Die Förderung erfolgt in der Regel durch eine Teilfinanzierung des Projektes. Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
 - a) nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Anteilfinanzierung) oder
 - b) zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung) oder
 - c) mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

Bei einer Teilfinanzierung durch die Stiftung RLP für Kultur muss die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert sein. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Es werden **grundsätzlich maximal 50 Prozent** (Regelfördersatz) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bezuschusst. Die absolute Grenze der Förderung liegt allerdings bei der Summe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben, hierzu zählen keine Eigenleistungen, da sich diese nicht haushalts- und kassenmäßig auswirken.

1.1 Bis **maximal 80 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können bezuschusst werden:

- Projekte, die vorrangig der Förderung des künstlerischen Nachwuchses dienen,
- die Herstellung von Dokumentar- und Kurzfilmen,
- soziokulturelle Projekte mit Modellcharakter.

1.2 Bis **maximal 90 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben können bezuschusst werden:

- Kompositionsaufträge,
- Projekte von Einzelkünstlern in den Bereichen der Bildenden Kunst und Literatur.

1.3 Anträge können sich bei der Stiftung RLP für Kultur auf Fördermittel ab 1.000,00 € richten.



2. Bei der Wahl der Finanzierungsart ist unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stiftung RLP für Kultur und des Zuwendungsempfängers der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
3. Eine Doppelförderung desselben Vorhabens aus staatlichen Haushaltsmitteln soll grundsätzlich vermieden werden.
4. Die Gewährung eines Darlehens (insbesondere im Bereich Film) ist grundsätzlich möglich.

B.5. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

1. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen (zuwendungsfähige Gesamtausgaben).
2. Bauliche Maßnahmen können nicht finanziert werden.

B.6. ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

1. Zuwendungsfähig sind Sach- und Honorarausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen sowie in begründeten Fällen auch Ausgaben für die aus Anlass des Vorhabens eingestellten Mitarbeiter. Fahrt- und Übernachtungskosten dürfen nur nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Reisekostenrechts in der jeweils geltenden Fassung in Ansatz gebracht werden. Ausgaben für Versicherungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erreichung des Zuwendungszwecks zwingend erforderlich sind.
2. Ausgaben für den Erwerb oder die Herstellung von Gegenständen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn dies für die Durchführung der Maßnahme die wirtschaftlichste Lösung ist. Im Antrag ist zu erklären, wie die Gegenstände nach Abschluss des Vorhabens weiter verwendet werden sollen.
3. Eigenleistungen, Trinkgelder und nicht genutzte Skontoabzüge sind nicht zuwendungsfähig.

B.7. VERFAHREN

7.1. ANTRAG

1. Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars an die Kulturstiftung zu richten. Zuwendungsvoraussetzung ist ein unterzeichneter Projektantrag, der einen nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten, vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan enthält. Dieser ist Grundlage der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
2. Anträge für Projekte in der ersten Hälfte des Jahres müssen bis zum 1. September des Vorjahres vorliegen. Projekte, die in der zweiten Hälfte des Jahres stattfinden sollen, sind bis zum 1. März zu beantragen.
3. Die Antragsformulare stellt die Kulturstiftung bereit.



7.2. ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung über die Förderung trifft der Vorstand der Kulturstiftung. Für die Förderbereiche können Fachbeiräte berufen werden, deren gutachterliche Empfehlungen grundsätzlich vor einer Förderentscheidung einzuholen sind.

7.3. BEWILLIGUNG UND AUSZAHLUNG

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO inkl. ANBEST-I, ANBest-P und ANBest-K sowie §§ 48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4. ABRECHNUNG

Der Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid verpflichtet:

1. den Verwendungsnachweis unter Verwendung des amtlichen Formblattes fristgerecht innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist (drei Monate nach Projektende entgegen der AN-Best-P) einzureichen,
2. der Kulturstiftung spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises Belegexemplare sämtlicher projektbezogener Publikationen und Dokumentationen vorzulegen,
3. auf die Förderung der Kulturstiftung in allen projektbezogenen Publikationen und Materialien hinzuweisen

C. KULTURSOMMER RHEINLAND-PFALZ-PROJEKTE

C.1. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

1. Gefördert werden können Vorhaben folgender Art soweit sie ohne öffentliche Zuwendung nicht stattfinden könnten und eine Bereicherung des kulturellen Lebens der Region oder des Landes darstellen:
 - a) einzelne abgegrenzte nichtkommerzielle Projekte und Veranstaltungsreihen aller Kultursparten
 - b) ausgewählte Gastspiele im Rahmen von sogenannten Festivalsternen, Reihen und Kultursommer-Tourneen
2. Als Projekt werden sowohl Vorhaben im Sinne einer Produktion bzw. Inszenierung (Produktionsförderung) als auch thematisch verbundene Veranstaltungsreihen und Festivals verstanden.



3. Gefördert werden grundsätzlich Kulturprojekte in Rheinland-Pfalz, die im zeitlichen Rahmen des Kultursommers (1. Mai – 3. Oktober) stattfinden oder zumindest ihren zeitlichen Schwerpunkt in diesem haben. Gefördert werden bevorzugt Kulturprojekte, die das jährlich wechselnde Motto des Kultursommers umsetzen sowie innovative Projekte, die zur Entwicklung des kulturellen Lebens in der Region und/oder zur Entwicklung der jeweiligen künstlerischen Sparte beitragen. Berücksichtigt werden Konzepte für alle künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende und interdisziplinäre Vorhaben.

C.2. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die einschlägige nichtkommerzielle Projekte organisieren und durchführen. Eine mögliche Förderung an Unternehmen im Einzelfall kann nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Europäischen Beihilferechts erfolgen.

C.3. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen für den Erhalt einer Zuwendung sind:

1. dass es sich um einzelne abgrenzbare Vorhaben in der Differenzierung gem. Abschnitt C.1.2 und C.1.3 dieser Richtlinie handelt,
2. dass jedem Projekt eine nachvollziehbare kulturelle Bedeutung für das Land oder zumindest für eine Region des Landes zukommt,
3. dass bei den Antragstellern eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
4. dass neben zu erwartenden Einnahmen aus dem Projekt auch Eigenmittel des Antragstellers in angemessener Höhe eingesetzt werden. Die Unterstützung durch Dritte wie Werbung und Sponsoring verstärken in voller Höhe die Eigenmittel. Eigenmittel nach dieser Richtlinie sind:
 - a) Geldleistungen, deren projektbezogene Verwendung durch Ausgabenbelege nachzuweisen ist.
 - b) Sachmittel oder Eigenleistungen, deren projektbezogene Verwendung nachgewiesen werden kann. Die absolute Grenze der Förderung liegt allerdings bei der Summe der tatsächlich entstandenen Ausgaben, d.h. ohne Eigenleistungen als fiktive Ausgaben. Für künstlerische oder kulturpädagogische Leistungen sowie die Projektleitung darf pro Zeitstunde (60 Minuten) in der Regel ein Honorar in Höhe von bis zu 10 € (in Ausnahmefällen bis zu 25 €) in dem Antrag beizufügenden Finanzierungsplan veranschlagt werden.
5. Abweichend bzw. ergänzend zu den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen gilt: Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird generell zugelassen. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit allerdings nicht vorweggenommen. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt der Antragsteller.



C.4. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

1. Förderfähig sind alle durch Ausgabenbelege nachgewiesenen bzw. nachweisbaren Personal- und Sachkosten sowie Ausgaben gemäß C.3.4, die für die Realisierung des beantragten Projekts erforderlich sind. Eine Projektförderung für Projekte im Rahmen des Kultursommers wird bis zur Zuschusshöhe von 10.000 € in der Regel als Teilfinanzierung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
2. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Finanzplan des jeweiligen Projekts und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Höhe der Landeszuwendungen je Projekt, einschließlich eventueller Mittel aus Landesstiftungen, soll in der Regel 33 v. H. der als förderfähig anerkannten Kosten nicht überschreiten.

C.5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Projektanträge müssen jährlich neu gestellt werden. Ablehnung oder Förderung in einem Jahr begründen keinen Anspruch auf Förderung im folgenden Jahr.
2. Wenn der bewilligte Zuschuss des Kultursommers geringer ausfällt als beantragt, das Projekt aber dennoch durchgeführt werden kann, so ist der Geschäftsführung des Kultursommers zunächst eine angepasste Projektbeschreibung mit Kalkulation vorzulegen und von ihr genehmigen zu lassen.

C.6. VERFAHREN

6.1. ANTRAG

1. Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind vorzugsweise per Online-Antragsverfahren zu richten an den

Kultursommer Rheinland-Pfalz
der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
2. Die Anträge für Projekte, die im darauf folgenden Kalenderjahr beginnen bzw. durchgeführt werden, sollen bis zum 31. Oktober eines Jahres gestellt werden. Für Projekte mit einem höheren Finanzbedarf als 4.000,00 € muss bereits 6 Wochen vor Antragschluss ein Exposé eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nachrangig oder nicht mehr berücksichtigt.
3. Ein Antrag umfasst neben der Projektbeschreibung insbesondere die Ziele und den Adressatenkreis des Projekts sowie Beginn und Ende der Projektumsetzung, die Bedeutung für das Land oder zumindest eine größere Region des Landes sowie den vollständig ausgefüllten Kosten- und Finanzierungsplan. Die zur Antragsstellung vom Kultursommer zur Verfügung gestellten Formulare sollen verwendet werden.



4. Für die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Anträge kann der Kultursommer eine angemessene Nachfrist einräumen, innerhalb derer die fehlenden Angaben, auch zum Inhalt des Projektantrags selber, nachzureichen sind. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Antrag abgelehnt werden.

6.2. ENTSCHEIDUNG/ZUWENDUNGSVERTRAG

Ein Gremium bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kultursommers sowie den zuständigen Fachreferaten des für Kultur zuständigen Ministeriums gibt eine fachliche Bewertung des beantragten Projekts ab.

Die Entscheidung über das Angebot eines Zuwendungsvertrags erfolgt durch die/den gemäß Satzung zuständige/n Minister/in und die/den Generalsekretär/in des Kultursommers Rheinland-Pfalz der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur.

Im Zuwendungsvertrag und den zugehörigen Anlagen werden die Details der Bewilligung und die daran geknüpften Bedingungen sowie die Nachweispflicht (Verwendungsnachweise) festgelegt.

6.3. AUSZAHLUNG UND ABRECHNUNG

Für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO inkl. ANBest-P und ANBest-K sowie §§ 48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.4. ABRECHNUNG

Der Zuwendungsempfänger wird im Vertrag verpflichtet:

1. den Verwendungsnachweis unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes fristgerecht, damit innerhalb der im Vertrag genannten Frist einzureichen,
2. den ausgefüllten Fragebogen zur Erfolgskontrolle einzureichen,
3. dem Kultursommer Rheinland-Pfalz der Kulturstiftung spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises Belegexemplare sämtlicher projektbezogener Publikationen und Dokumentationen vorzulegen,
4. auf die Förderung des Kultursommers Rheinland-Pfalz in allen projektbezogenen Publikationen und Materialien hinzuweisen.



D. STIPENDIEN

Es werden Stipendien insbesondere in den Sparten Bildende Kunst (Künstlerhaus Schloss Balmoral) und Literatur (Künstlerhaus Edenkoben) vergeben.

Die Vergabe dient der Förderung hervorragender künstlerischer Einzelleistungen. Es soll hierdurch insbesondere die Arbeit an neuen Vorhaben ermöglicht werden. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden durch die Künstlerhäuser der Stiftung betreut.

D.1. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

1.1. KÜNSTLERHAUS SCHLOSS BALMORAL

Zuwendungsempfänger/innen sollten folgende Voraussetzungen für ein Balmoral- oder Landesstipendium erfüllen:

- Eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung (MFA oder vergleichbar) sowie eine daran anschließende drei- bzw. zweijährige künstlerische Tätigkeit bis zum Zeitpunkt des Stipendienantritts. Bewerbungen von Autodidakten/Autodidakten, die sich durch besondere künstlerische Leistungen auszeichnen und dies durch Ausstellungen und Preise belegen können, sind möglich.
- Um Balmoral Anwesenheitsstipendien können sich internationale Künstlerinnen und Künstler der Bildenden Kunst ohne Altersbegrenzung bewerben.
- Um das Kuratorenstipendium können sich internationale Jungakademiker/Jungakademikerinnen, deren Abschluss nicht länger zurückliegt als fünf Jahre bewerben. Voraussetzung ist die Beherrschung der deutschen Sprache.
- Alle Projekt-, Auslands- und Austauschstipendien werden ausschließlich an Bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben, die in Rheinland-Pfalz geboren sind, studiert haben, wohnen oder gewohnt haben, künstlerisch arbeiten oder gearbeitet haben. Für die Projektstipendien werden nur Künstler/Künstlerinnen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland berücksichtigt.
- Den Bewerbungen für New York müssen zwei Gutachten von ausgewiesenen Kunstwissenschaftlern/Kunstwissenschaftlerinnen beigefügt werden.



1.2. KÜNSTLERHAUS EDENKOBEN

Ein Stipendium des Künstlerhauses Edenkoben kann grundsätzlich jede/r freiberuflich tätige Künstlerin/Künstler erhalten, die/der weder an einer Hochschule immatrikuliert ist, noch sich in einem Ausbildungsverhältnis befindet.

D.2. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNG

Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass für den Förderzeitraum von anderen Institutionen keine analoge Förderung gewährt wird.

D.3. ART UND UMFANG/HÖHE DER ZUWENDUNG

2.1. ZUWENDUNGSART

Stipendien werden als nicht rückzahlbare monatliche Zuschüsse für die Dauer des jeweiligen Stipendiums gewährt.

2.2. ZUSÄTZLICHE ZUWENDUNGEN

Die Kosten für die Nutzung eines Ateliers und die Betreuung durch ein Trägerprogramm können zusätzlich gewährt werden. Für Stipendien im Ausland können einmalig Flugkosten für die Hin- und Rückreise in der günstigsten Tarifklasse und mit dem aktuell günstigsten Angebot einer internationalen Fluggesellschaft übernommen werden.

D.4. VERFAHREN

4.1. STIPENDIENVERGABE

Stipendien werden zweimal jährlich (KH Edenkoben) bzw. einmal jährlich (KH Schloss Balmoral) öffentlich zur Vergabe ausgeschrieben. Die der Bewerbung beizufügenden Unterlagen werden in der Ausschreibung benannt. Doppelbewerbungen für Balmoral Stipendien und Stipendien des Landes Rheinland-Pfalz oder Bewerbungen beim Künstlerhaus Schloss Balmoral und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur sind nicht zulässig.

Künstlerinnen und Künstler mit Bezug zu Rheinland-Pfalz dürfen sich dreimal pro Landesstipendium bewerben, das heißt dreimal um ein Projektstipendium, dreimal um ein Paris-Stipendium etc. (bisherige Bewerbungen eingeschlossen).

Die Zuerkennung eines Balmoral-Stipendiums oder eines Stipendiums des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz schließt in den folgenden



fünf Jahren eine erneute Bewerbung aus. Eine Bewerbung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Stipendium schon einmal zuerkannt wurde.

4.2. ANTRAG

Stipendien müssen bis zum 1. Juli des Vorjahres beantragt werden. Antragsformulare stellt die Kulturstiftung bereit.

4.3. ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft im Auftrag des Vorstandes der Kulturstiftung eine Jury (Bildende Kunst) bzw. ein Fachbeirat (Literatur).

4.4. VERWENDUNGSNACHWEIS

Als Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht vorzulegen.

E. INSTITUTIONELLE FÖRDERUNG

- a) In Ausnahmefällen mit besonderem und nachhaltigem Interesse für die Kultur des Landes und bei vertraglicher Vereinbarung mit Einwilligung des zuständigen Fachministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums ist eine institutionelle Förderung möglich.
- b) Eine institutionelle Förderung kann grundsätzlich nur eine Institution mit Sitz in Rheinland-Pfalz erhalten.
- c) Eine institutionelle Förderung richtet sich nach der VV zu §44 LHO Rheinland-Pfalz inkl. ANBest-I.

F. ANKAUF VON WERKEN DER BILDENDEN KUNST

1. Zur Förderung des zeitgenössischen Kunstschaffens und zur Erhaltung leistungsfähiger Vermittlungsstrukturen werden Kunstwerke von Künstlern angekauft, die ihren Schaffensmittelpunkt oder Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben oder deren Schaffen in einem engen Bezug zur rheinland-pfälzischen Kulturlandschaft steht.
2. Die Entscheidung über die Ankäufe trifft der Vorstand der Kulturstiftung im Einvernehmen mit dem für Kunst und Kultur zuständigen Ministerium.



Stiftung
Rheinland-Pfalz
für Kultur

3. Die erworbenen Werke gehen in das Eigentum der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur über.

Diese Förderrichtlinien treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.